



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Bebauungsplan Nr. 10/35 „Erweiterung Am Hommelshof“**

**Stadt Korschenbroich**

Erarbeitet im April 2013 durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan, AKNW  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski, AKNW

Auftraggeber



**Stadt Korschenbroich**

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841 – 7905 - 0  
Telefax: 02841 – 7905 - 55  
info@langegbr.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Klaus-Bernhard Kühnapfel  
Dipl.- Biogeogr. Adriane Dlugosz

Hindenburgstr. 58  
41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161 / 613 - 146  
Telefax: 02161 / 613 - 106  
Theo.Verjans@Korschenbroich.de  
Ansprechpartner:  
Herr Dr. Verjans

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Lage des Vorhabens .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.2.1	Allgemeiner Artenschutz .....	4
1.2.2	Besonderer Artenschutz .....	5
1.3	Datengrundlage und Methodik.....	8
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten</b> .....	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Darlegung der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten</b> .....	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände</b> .....	<b>21</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur &amp; Quellen</b> .....	<b>23</b>

## Abbildungs-, Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum.....	4
Abb. 2:	Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	9
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 4805 „Korschenbroich“; LANUV 2013 10	
Tab. 2:	Prüfung auf Vorhandensein von Habitaten für die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4805 „Korschenbroich“ sowie weiteren Arten.....	12

## **1. EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

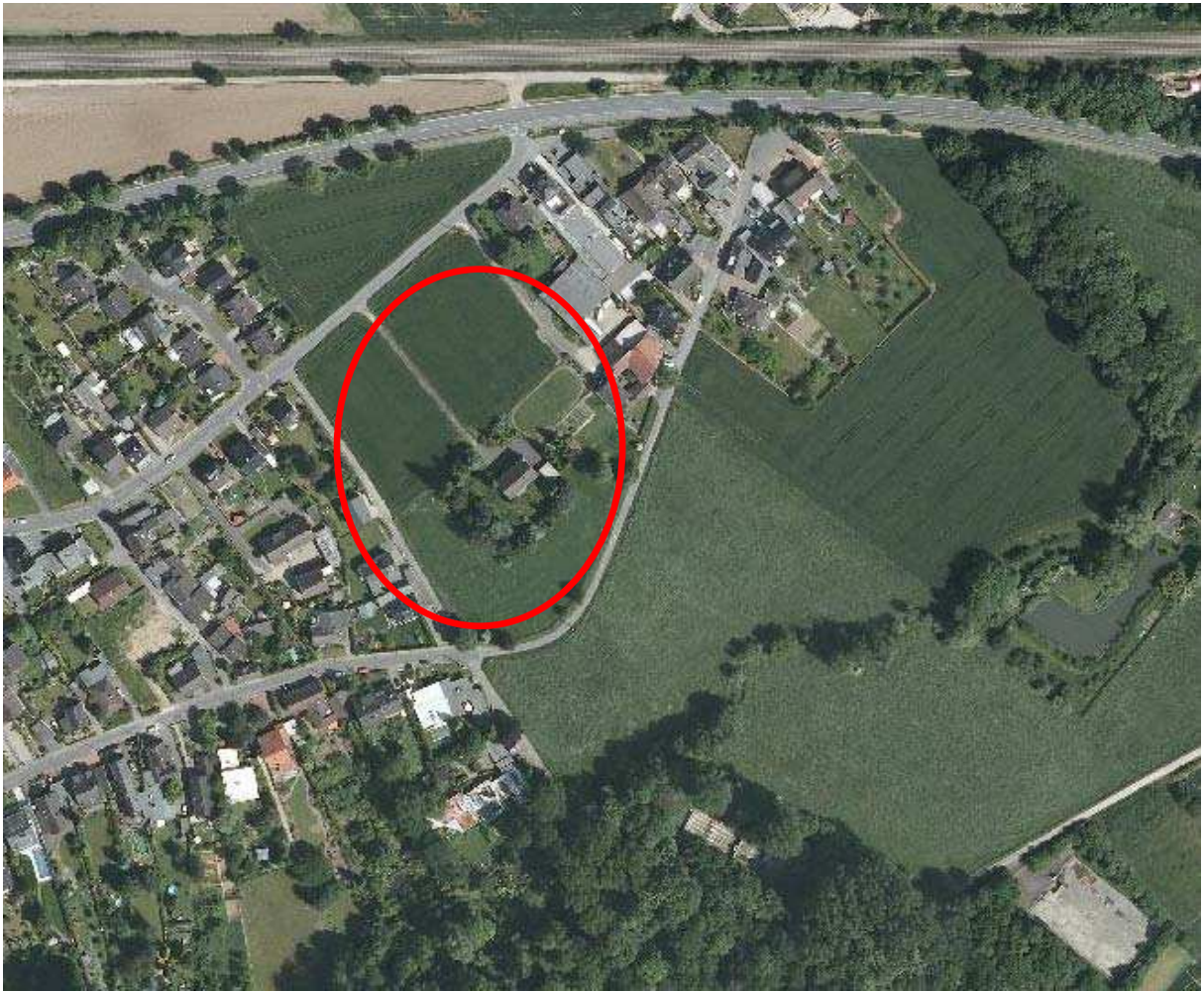
### **1.1 Anlass und Lage des Vorhabens**

Die Stadt Korschenbroich benötigt für den weiteren Planungsprozess des Bebauungsplanes Nr. 10/35 „Erweiterung Am Hommelshof“ eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Es wird nachfolgend ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche durch das geplante Vorhaben eine Betroffenheit anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG erfüllt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Nordosten der Stadt Korschenbroich südlich der L381. Der zu überbauende Bereich besteht aktuell aus Grünland, einem nicht mehr bewohnten Hofgebäude sowie einem Garagenanbau und einem zum Hof gehörenden Garten. Im Garten befinden sich überwiegend Koniferen sowie vereinzelt Laubbäume. Nördlich der Straße „Am Hommelshof“ liegt eine Ackerfläche, die im Jahr 2012 zum Getreideanbau genutzt wurde. Südlich der Straße „An der Blankstraße“ grenzt Grünland an, das in den Auenbereich des Trietbaches übergeht.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind nachfolgender Abbildung zu entnehmen (rote Markierung).

**Abb. 1: Lage im Raum**

(Quelle: tim-online.nrw)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

### Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

### 1.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für

Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Er unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

#### Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

4. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
5. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
6. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
7. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.

### **1.2.2 Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (= BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2)

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (= BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3)

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens für diese Arten generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor. Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG sind derzeit noch nicht definiert.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

#### Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder

- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

#### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### 1.3 Datengrundlage und Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 1990 für das Messtischblatt (MTB) 4805 „Korschenbroich“, LANUV NRW (Internetabfrage Juni 2012 und April 2013)
- Fundortkataster Tiere und Pflanzen, LANUV NRW
- 5 Ortsbegehungen zwischen Juni und August 2012 sowie im April 2013
- Amphibienschutzzaun entlang der Straße „An der Blankstraße“ im März und April 2013

Die Erarbeitung des Fachbeitrages erfolgt unter Beachtung des BNatSchG vom 29.07.2009 (gültig seit 01.03.2010) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MUNLV 13.04.2010).

Berücksichtigung finden weiterhin die „Beispieltexte für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (FROELICH & SPORBECK 2008), der „Leitfaden Gewässergestaltung - TR 0048 (STA)“ (EG/LV 2008), der Leitfaden „Einführung - Geschützte Arten in NRW“ (KIEL 2007) und die Hinweise der LANA zur „Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“ (2007) sowie zu „unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ (2010).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können. Vorgesehene erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet. Sofern erforderlich, können gemäß § 44 (5) BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Diese müssen artspezifisch geeignet und spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie (GASSNER et al. 2003). Nach Art. 12 FFH-RL muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben können.

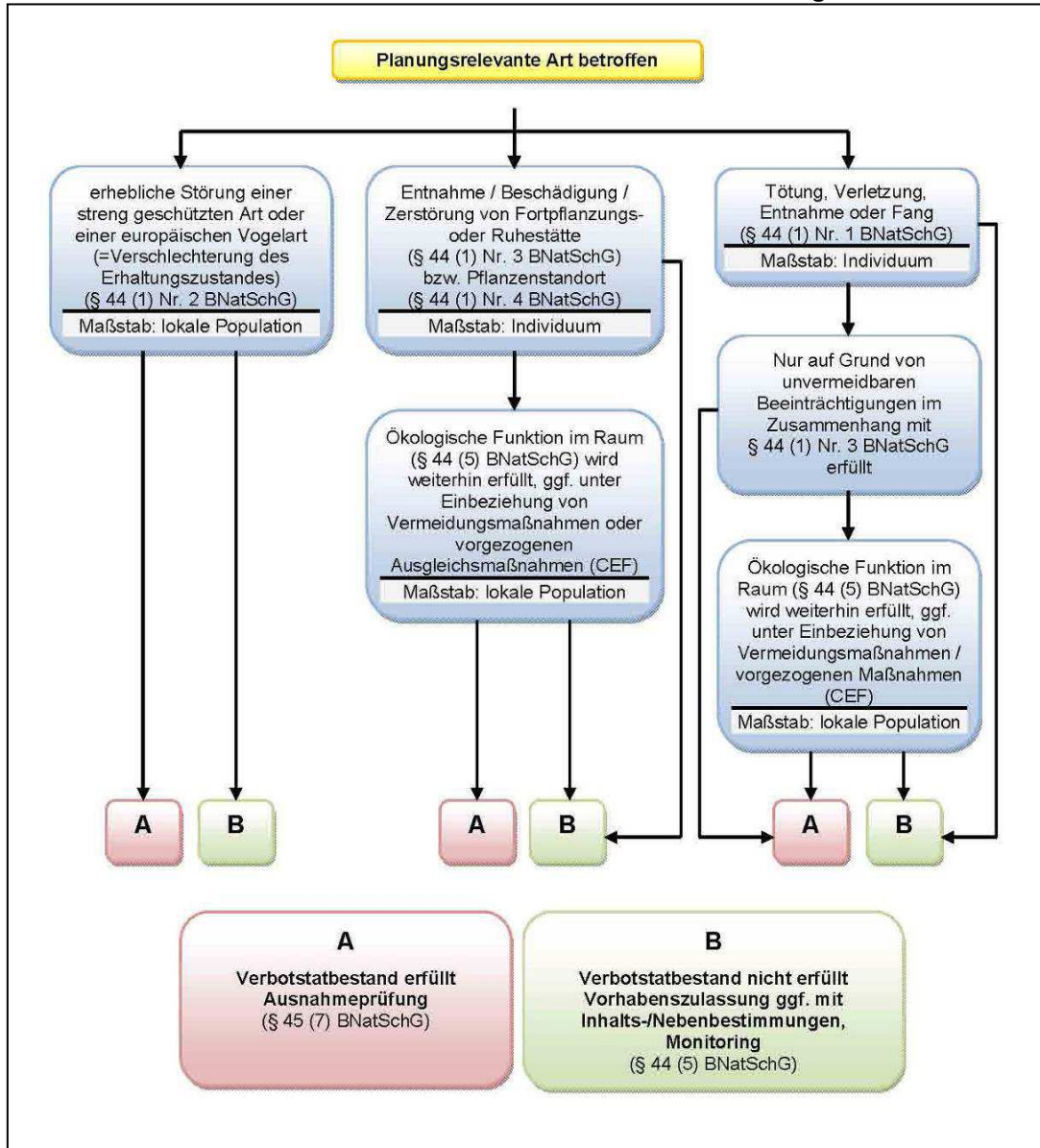
Optische und/oder akustische Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand



einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

**Abb. 2: Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags**



**2. BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN**

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitats im Bereich des Eingriffs

nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 1990 für die Messtischblätter (MTB) 4805 „Korschenbroich“ mit einer Fläche von jeweils etwa 120 km<sup>2</sup> zusammengestellt.

#### Abkürzungen in der Tabelle 1:

ATL = Atlantische Region

xx Hauptvorkommen, x Vorkommen, (x) potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier,  
( ) potenzielles Vorkommen

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend, k. A. = keine Angabe

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 4805 „Korschenbroich“; LANUV 2013**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Cricetus cricetus	Feldhamster	Art vorhanden	S
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G

Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G

Eine Recherche im LANUV Fundortkataster ergab kein Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten im Planungsraum und Umgebung.

Hinweise auf ein Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie liegen nicht vor.

Hinweise auf ein Vorkommen von weiteren seltenen oder gefährdeten Arten liegen nicht vor.

Eine populationsrelevante Störung für die häufigen Vogelarten („Allerweltsarten“) kann im Rahmen des Vorhabens grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für die Gesamtheit der ungefährdeten und nicht streng geschützten europäischen Vogelarten gilt i. d. R. die Legalausnahme des § 44(5) BNatSchG. Die Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

### **3. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT POTENZIELL VORKOMMENDER PLANUNGSRELEVANTER ARTEN**

Für den Betrachtungsraum und den umgebenden Untersuchungsraum liegen aus der Abfrage vorhandener Daten sowie den Ortsbegehungen folgende Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (Tab. 2).

**Tab. 2: Prüfung auf Vorhandensein von Habitaten für die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4805 „Korschenbroich“ sowie weiteren Arten**

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
<b>Säugetiere</b>			
<b>Braunes Langohr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit vielen Baumhöhlen, Jagd in niedriger Höhe an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, Parkanlagen</li> <li>– „gefährdet“ in allen Naturräumen mit steigender Tendenz; Verbreitungslücken in waldarmen Gebieten und höheren Lagen des Sauerlandes</li> <li>– Wochenstube: Mitte Juni bis August in Baumhöhlen und Nistkästen, auch Dachböden und Gebäudespalten</li> <li>– Zwischenquartiere: Männchen in Spalten abstehender Baumrinde und Gebäuden</li> <li>– Winterschlaf: Oktober/November bis Anfang März, Baumhöhlen, teilweise Stollen und Bunker, sehr kälteresistent</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Gebäudes am 31.08.2012</li> <li>▪ keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen vorhanden</li> <li>▪ Wochenstuben in Gebäudespalten können ausgeschlossen werden</li> <li>▪ geeignete unterirdische Räume für Winterquartiere sind nicht vorhanden</li> </ul>
<b>Breitflügel-Fledermaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– typische Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich, orts/quartiertreu</li> <li>– „gefährdet“ in NRW, im Tiefland regelmäßig und flächendeckend, Lücken im Bergischen- sowie Sieger- und Sauerland</li> <li>– Wochenstube: Mitte Juni bis August in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden</li> <li>– Zwischenquartiere: Männchen in Spalten abstehender Baumrinde, Holzstapeln oder Baumhöhlen</li> <li>– Winterschlaf: Oktober bis März/April in Gebäuden, Bäumen, Felsen, auch Stollen und Bunker/Höhlen</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Gebäudes am 31.08.2012</li> <li>▪ keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen vorhanden</li> <li>▪ Wochenstuben in Gebäudespalten können ausgeschlossen werden</li> <li>▪ geeignete unterirdische Räume für Winterquartiere sind nicht vorhanden</li> </ul>
<b>Feldhamster</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden und tiefem Grundwasserspiegel</li> <li>– Genügend Deckung sowie ausreichendes Nahrungsangebot (Wintergetreide: Weizen, mehrjährige Futterkulturen, Sommergetreide, Körnerleguminosen)</li> <li>– 6monatiger Winterschlaf ab Oktober</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle der landwirtschaftlich genutzten Flächen am 16.08.2012</li> <li>▪ Fläche ist ungeeignet für Feldhamster auf Grund von intensiver Nutzung der Fläche und der Umgebung, Störung durch angrenzende Siedlung (Hunde, Katzen etc.), Verinselung (Lage zwischen</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
	– „vom Aussterben bedroht“ in NRW, Hauptverbreitung offene Bördenlandschaft in der Kölner Bucht westlich des Rheins, aber nur drei nennenswerte Populationen bekannt, im Rheinland Einzelfunde, geschätzt 200-300 Tiere (2005)		stark befahrener Straße, Siedlung und Bahndamm), fehlender Verbundbiotope (viel Gemüseäcker, nicht nutzbar für Hamster), kleiner Flächengröße in isolierter Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Vorkommen des Feldhamsters kann sicher ausgeschlossen werden</li> </ul>
<b>Großer Abendsegler</b>	– typische Waldfledermaus, Jagd in offenen Lebensräumen für hindernisfreien Flug in großen Höhen – „gefährdete wandernde Art“ in NRW, Fernstreckenwanderer, im Tiefland nahezu flächendeckend, Lücken in höheren Lagen des Sauer- und Siegerlandes – Wochenstube: Mitte Juni bis August in Baumhöhlen in Nordostdeutschland, Polen und Schweden, in NRW eher Ausnahme, im Rheinland 6 Kolonien bekannt – Winterschlaf: November bis März, große Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken, Massenquartiere möglich	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Baumbestandes am 10.07.2012 sowie 31.08.2012 auf Baumhöhlen bzw. auf Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen vorhanden</li> <li>▪ keine Höhlen in den Koniferen vorhanden</li> <li>▪ einige Faulhöhlen an Astabrüchen im Walnussbaum südlich des Wohngebäudes festgestellt, der Baum bleibt im Rahmen des geplanten Vorhabens bestehen.</li> </ul>
<b>Rauhautfledermaus</b>	– Typische Waldart in strukturreicher Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil, bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen großer Flüsse, Jagd an insektenreichen Waldrändern und Gewässerufer sowie Feuchtgebiete – „gefährdete wandernde Art“ in NRW, vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet, eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen bekannt, vermutlich Bestandszunahme in den letzten Jahren – Wochenstube: Mitte Juni bis Mitte Juli, Spaltenverstecke an Bäumen meist im Wald oder Waldrändern in Gewässernähe, vor allem in Nordostdeutschland, in NRW bislang nur eine Wochenstube – Winterschlaf: außerhalb von NRW, Ende Oktober bis März, Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Wochenstube im Betrachtungsraum bekannt</li> <li>▪ Winterquartiere außerhalb von NRW</li> <li>▪ Durchzügler können durch hohe Mobilität der Tiere nicht durch die geplanten Maßnahmen (Abriß der Gebäude, Fällung des Baumbestandes) beeinträchtigt werden</li> </ul>
<b>Wasserfledermaus</b>	– Waldfledermaus in strukturierten Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagd 5-20 cm über offenen Wasserflächen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Uferge-	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Baumbestandes am 10.07.2012 sowie 31.08.2012 auf Baumhöhlen bzw. auf Hin-</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
	hölzen – „gefährdet“ in NRW, flächendeckend in allen Naturräumen, kleine Verbreitungslücken im westfälischen Bergland – Wochenstube: Mitte Juni bis Ende August ausschließlich in Baumhöhlen (alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt) in Kolonien – Zwischenquartiere: Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunnel oder Stollen – Winterschlaf: Ende August bis Mitte April in großräumigen Höhlen, Stollen, Feldbrunnen, Eiskeller, Massenquartiere möglich		weise von Tieren <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen vorhanden</li> <li>▪ keine Höhlen in den Koniferen vorhanden</li> <li>▪ einige Faulhöhlen an Astabrüchen im Walnussbaum südlich des Wohngebäudes festgestellt, der Baum bleibt im Rahmen des geplanten Vorhabens bestehen.</li> </ul>
<b>Zwergfledermaus</b>	– Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften vor allem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Jagd an Gewässern, Kleingehölzen sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Straßenlaternen – Ungefährdet in NRW dank erfolgreicher Schutzmaßnahmen, in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend verbreitet – Wochenstube: Mitte Juni bis Mitte August fast ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, ebenfalls Baumquartiere sowie Nistkästen – Winterschlaf: Oktober/November bis März/April an und in Gebäuden, natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere wie Keller und Stollen, Quartiertreu und Massenquartiere möglich	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Gebäudes am 31.08.2012</li> <li>▪ keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen vorhanden</li> <li>▪ Wochenstuben in Gebäudespalten können ausgeschlossen werden</li> <li>▪ geeignete unterirdische Räume für Winterquartiere sind nicht vorhanden</li> </ul>
<b>Vögel</b>			
<b>Baumfalke</b>	– halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern – Brutplätze in Feldgehölzen, Baumreihen oder Waldrändern in alten Krähenestern – in NRW seltener Durchzügler und Brutvogel; besiedelt das Tiefland; regionale Dichtezentren im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am unteren Niederrhein; geschätzter Gesamtbestand 300-350 Brutpaar (2000-2006)	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Baumbestandes auf Horste bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Horste Vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Beutelmeise</b>	– Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern und Baggerseen	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten vorhanden</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten</li> <li>– in NRW im Einzugsbereich von Weser, Lippe und Rhein; geschätzter Gesamtbestand 50 Brutpaare</li> </ul>		
<b>Eisvogel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, vegetationsfreie Steilwände aus Lehm oder Sand, auch Wurzelteller von umgestürzten Bäumen und künstliche Nisthöhlen</li> <li>– Nahrung in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet, geringe Dichten in höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern; geschätzter Gesamtbestand 1.000-1.500 Brutpaare (2000-2006)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten vorhanden</li> </ul>
<b>Feldlerche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Charakterart der offenen Feldflur</li> <li>– reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; regionale Dichtezentren in den großen Bördelandschaften, im Westmünsterland sowie Medebacher Bucht</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ Grünlandfläche sehr kleinflächig und Vegetationsstruktur zu dicht für die Anlage einer Fortpflanzungsstätte</li> </ul>
<b>Graumammer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Charaktervogel offener Agrarlandschaften, offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Grünlandnutzung; einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarte; unbefestigte Wege und Säume für Nahrungssuche</li> <li>– in NRW nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich, VSG „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“; geschätzter Gesamtbestand 150-200 Brutpaare (2000-2006)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten vorhanden</li> </ul>
<b>Habicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitat ab 1-2 ha große Waldinseln mit altem Baumbestand und freier Anflugsmöglichkeit</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet, geschätzter Gesamtbestand 2.000 Brutpaare (2006/ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Horste bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Horste vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden,</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
			jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz vorhanden
<b>Kiebitz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Charaktervogel offener Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerland, genug Raum für kolonieartige Konzentration vorteilhaft für Bruterfolg; Rastflächen: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften</li> <li>– in NRW nahezu flächendeckend als häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler; Verbreitungsschwerpunkte im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein; höhere Mittelgebirgslagen unbesiedelt; geschätzter Gesamtbestand 20.000-27.000 Brutpaare;</li> <li>– bedeutende Rastvorkommen VSG „Hellwegbörde“, „Unterer Niederrhein“ sowie Börden der Kölner Bucht</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Betrachtungsraum ist als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat nicht geeignet, da dieser sehr kleinräumig ist, durch starke anthropogen bedingte Störungen (Gebäude, Anwohner, Spaziergänger, Kfz-Verkehr) gekennzeichnet ist und Vertikalstrukturen die Fläche zu allen Seiten hin begrenzen</li> </ul>
<b>Mäusebussard</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume</li> <li>– in NRW häufigste Greifvogelart, in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; geschätzter Gesamtbestand 10.000-15.000 Brutpaare (2001; 2006/ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Horste bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Horste vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz vorhanden</li> </ul>
<b>Mehlschwalbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; freistehende große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfer und Städten, Industriegebäude, technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), Nahrungssuche an insektenreichen Gewässern und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend, geschätzter Gesamtbestand 98.000 Brutpaare</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Nachtigall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Auf-</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> </ul>



Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
	zucht der Jungen wichtig – in NRW im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet, fehlt in den höheren Mittelgebirgslagen, geschätzter Gesamtbestand 11.000 Brutpaare (2006/ÖFS)		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz vorhanden</li> </ul>
<b>Pirol</b>	– lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen – in NRW im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte, fehlt in den höheren Mittelgebirgsregionen; geschätzter Gesamtbestand unter 1.000 Brutpaare (2000-2006)	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten vorhanden</li> </ul>
<b>Rauchschwalbe</b>	– Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Gebäude mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) – in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend; geschätzter Gesamtbestand 150.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Rebhuhn</b>	– offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege – in NRW vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte in der Kölner Bucht und im Münsterland; geschätzter Gesamtbestand 15.000 Brutpaare (2006ÖFS)	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Saatkrähe</b>	– halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, Siedlungsbereiche, Parkanlagen und „grüne“ Stadtbezirke, auch Innenstädte; hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln); Koloniebrüter – in NRW vor allem im Tiefland, Verbreitungsschwerpunkt im Niederrheinischen Tiefland, 2006 11.000 Brutpaare gezählt	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
			vorhanden
<b>Schleiereule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturfolger; halboffene Landschaften, im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen; Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten; geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden.</li> <li>– in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht; in höheren Mittelgebirgsregionen nur wenige lokale Vorkommen; geschätzter Gesamtbestand 4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz vorhanden</li> </ul>
<b>Schwarzspecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch Feldgehölze, hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet; bedeutende Brutvorkommen u.a. in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte; geschätzter Gesamtbestand 3.000 Brutpaare (2006/ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betrachtungsraum als Fortpflanzungshabitat nicht geeignet, da kein geschlossener Waldbestand vorhanden</li> </ul>
<b>Sperber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln; halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; reine Laubwälder kaum besiedelt; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend, geschätzter Gesamtbestand 2.000 Brutpaare (2006/ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Horste bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Horste vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz vorhanden</li> </ul>
<b>Steinkauz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten, niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot</li> <li>– in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet; regionale Dichtezentren im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf geeignete Höhlen bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
	mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf 6.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004).		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden, jedoch großräumig Ausweichmöglichkeiten auf Grund wenig spezialisierter Nahrungspräferenz vorhanden</li> </ul>
<b>Teichrohrsänger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fluss- und Seeufer, Altwässer, Sümpfe, schilfgesäumte Gräben oder Teiche sowie renaturierte Abgrabungsgewässer, kleine Schilfbestände ab 20 qm</li> <li>– in NRW im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge verbreitet, fehlt in höheren Mittelgebirgslagen weitgehend; bedeutende Brutvorkommen u.a. in VSG „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“; geschätzter Gesamtbestand 6.000 Brutpaare (2006/ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betrachtungsraum als Fortpflanzungshabitat nicht geeignet, da keine Schilfbestände vorhanden</li> </ul>
<b>Turmfalke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch große Städte; geschlossene Waldgebiete werden gemieden; Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähennester in Bäumen</li> <li>– in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, geschätzter Gesamtbestand 4.000-6.000 Brutpaare</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Fortpflanzungsstätte vorhanden</li> <li>▪ Kotspuren an Gebäudefassade vorhanden, eine Nutzung als Schlafplatz war bereits durch ein Anbringen von Nägeln unterbunden</li> </ul>
<b>Turteltaube</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– offene, bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, gebüschreiche Waldränder, lichte Laub- und Mischwälder; Nahrungsaufnahme: Ackerflächen, Grünländer, schütter bewachsene Ackerbrachen; Siedlungsbereich eher selten, dann verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe</li> <li>– in NRW sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet; im Bergischen Land deutliche Verbreitungslücke, geschätzter Gesamtbestand 6.000 Brutpaare (2006ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Waldkauz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bieten</li> <li>– in NRW ein häufiger Standvogel, nahezu flächendeckend; geschätzter</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> </ul>

Art	Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum	Potenzielles Habitat	Begründung
	Gesamtbestand 15.000 Brutpaare		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Waldohreule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, im Siedlungsbereich Parks und Grünanlagen sowie Siedlungsränder; Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)</li> <li>– in NRW mittelhäufig, in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet; geschätzter Gesamtbestand 4.000 Brutpaare (2006ÖFS)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Nester bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Nester vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Wespenbussard</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: Waldränder, Säume, offene Grünlandbereiche (Wiesen und Weiden), auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen</li> <li>– in NRW seltener Brutvogel; in allen Naturräumen nur lückig verbreitet; Regionale Verbreitungsschwerpunkte in den Parklandschaften des Münsterlandes, geschätzter Gesamtbestand unter 350 Brutpaare (2000-2006)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Betrachtungsraumes auf Horste bzw. Hinweise von Tieren</li> <li>▪ keine Horste vorhanden</li> <li>▪ keine Hinweise auf Tiere vorhanden</li> </ul>
<b>Zwergtaucher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– stehende Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit</li> <li>– in NRW als Brutvogel vor allem im Tiefland verbreitet; geschätzter Gesamtbestand 550-700 Brutpaare (2000-2006); als Durchzügler und Wintergast bedeutendstes Wintervorkommen im Bereich der Ruhr (Mühlheim bis Dortmund) sowie der Lippe (Lippstadt bis Wesel)</li> </ul>	<b>nein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten vorhanden</li> </ul>

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 10.07.2012 konnte ein Grünspecht beobachtet werden, der sich längere Zeit im Walnussbaum (südöstlich des Wohngebäudes) aufhielt.

Zur Erfassung der Amphibienvorkommen im Betrachtungsraum wurden im Frühjahr 2013 Amphibienschutzzäune entlang der Straße „An der Blankstraße“ installiert. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen neun Erdkrötenfunde vor. Somit stellt der Betrachtungsraum mit seiner Wohnbebauung sowie den Garten- und Grünlandflächen nur einen sehr sporadisch durchwanderten Raum für die Erdkröte dar. Geeignete Sommer- und Laichhabitate sind in erster Linie entlang des Trietbachs zu finden.

#### **4. PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE**

Planungsrelevante Tierarten konnten im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt werden.

Als weitere Tierarten im Betrachtungsraum wurden ein Grünspecht sowie neun Erdkröten festgestellt. Populationen dieser Tierarten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bei keiner planungsrelevanten Tierart erfüllt werden.

## **5. ZUSAMMENFASSUNG**

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 10/35 „Erweiterung Am Hommelshof“ wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht, inwieweit der Geltungsbereich einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten bereitstellen kann.

Es wurden Begehungen des Betrachtungsraumes im Sommer 2012 sowie im April 2013 durchgeführt und im Frühjahr 2013 ein Amphibienschutzzaun errichtet, um den Artenbestand zu erfassen. Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten konnten nicht erbracht werden. Lediglich die nicht planungsrelevanten Tierarten Grünspecht und Erdkröte konnten im Betrachtungsraum in geringer Anzahl festgestellt werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG sind nicht notwendig.

## 6. LITERATUR & QUELLEN

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 29.07.2009

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert 06.02.2012

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03.2010

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30 November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

### Allgemeine Literatur

FROELICH & SPORBECK (2008): Beispieltexte für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Anlage 1a zu: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau

GARNIEL & MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB im Auftrag des Bundesmin. für Verkehrs, Bau und Stadtentwicklung

GASSNER, E., G. BENDOMIER-KAHLO, J. SCHMIDTRÄNTSCH (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. (2. vollständig neu bearbeitete Auflage), München

KIEL (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen

LANA (2007): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 (Stand 22.02.2007)

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009

WOLFF-STRAUB, R.; U. WASNER ET AL. (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein - Westfalen. - LÖBF-Schriftenreihe Band 17, Recklinghausen

### Internetadressen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2013): Infosysteme „Geschützte Arten in NRW“ unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2009): Verbreitungskarten der Arten für NRW (Abfrage im März 2012) [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)